

Handreichung zum Umgang mit extrem verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern



Erarbeitet von:

Stefan Ermel (Lehrer und Staatlicher Schulpsychologe)

Josef Allabar (Schulhausinterne Erziehungshilfe)

Andreas Brandl (Beratungslehrer)

Gertraud Eder-Meier (Beratungslehrerin)

Petra Fink (Beratungslehrerin)

Franz-Josef Heller (Kordinator Beratungslehrer)

Regina Schwab (Beratungslehrerin)

Charlotte Teuber (Rektorin)

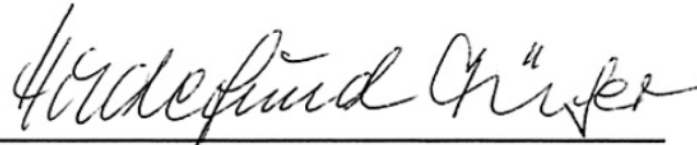
Werner Winter (Rektor)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die "Handreichung zum Umgang mit extrem verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern", die Ihnen seit zwei Jahren gut vertraut ist, wurde überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Wir danken allen, die hier mitgearbeitet haben und empfehlen sie Ihnen zum regen Gebrauch.

Ansbach, Januar 2008



Hildegund Rüger, Schulamtsdirektorin

Zum Gebrauch der Handreichung

Die Handreichung wurde erstellt von Lehrkräften, die seit vielen Jahren in der Beratung und/oder der Schulleitung in Stadt und Landkreis Ansbach tätig sind. Wir danken allen Beteiligten für ihre Arbeit an der praktischen Handreichung.

Diese Handreichung soll an Schulen helfen, im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen sicherer zu werden. Sie liefert Möglichkeiten zur konkreten Beschäftigung (siehe auch Anhang A) als auch Hinweise zur notwendigen Vorgehensweise innerhalb und außerhalb von Klasse und Schule.

Die dargestellten Helfersysteme und Beratungsstellen sind in Stadt und Landkreis Ansbach eingerichtet und tätig. Die Auflistung ist nicht vollständig, die wichtigsten Maßnahmen und Ansprechpartner sind jedoch genannt.

Die Handreichung ist hierarchisch strukturiert und von innen nach außen aufgebaut. (vgl. nächste Seite)

Bereich 1: Die Basis im Umgang mit problematischen Kindern ist und bleibt die Zusammenarbeit der betroffenen Lehrkraft mit den Eltern.

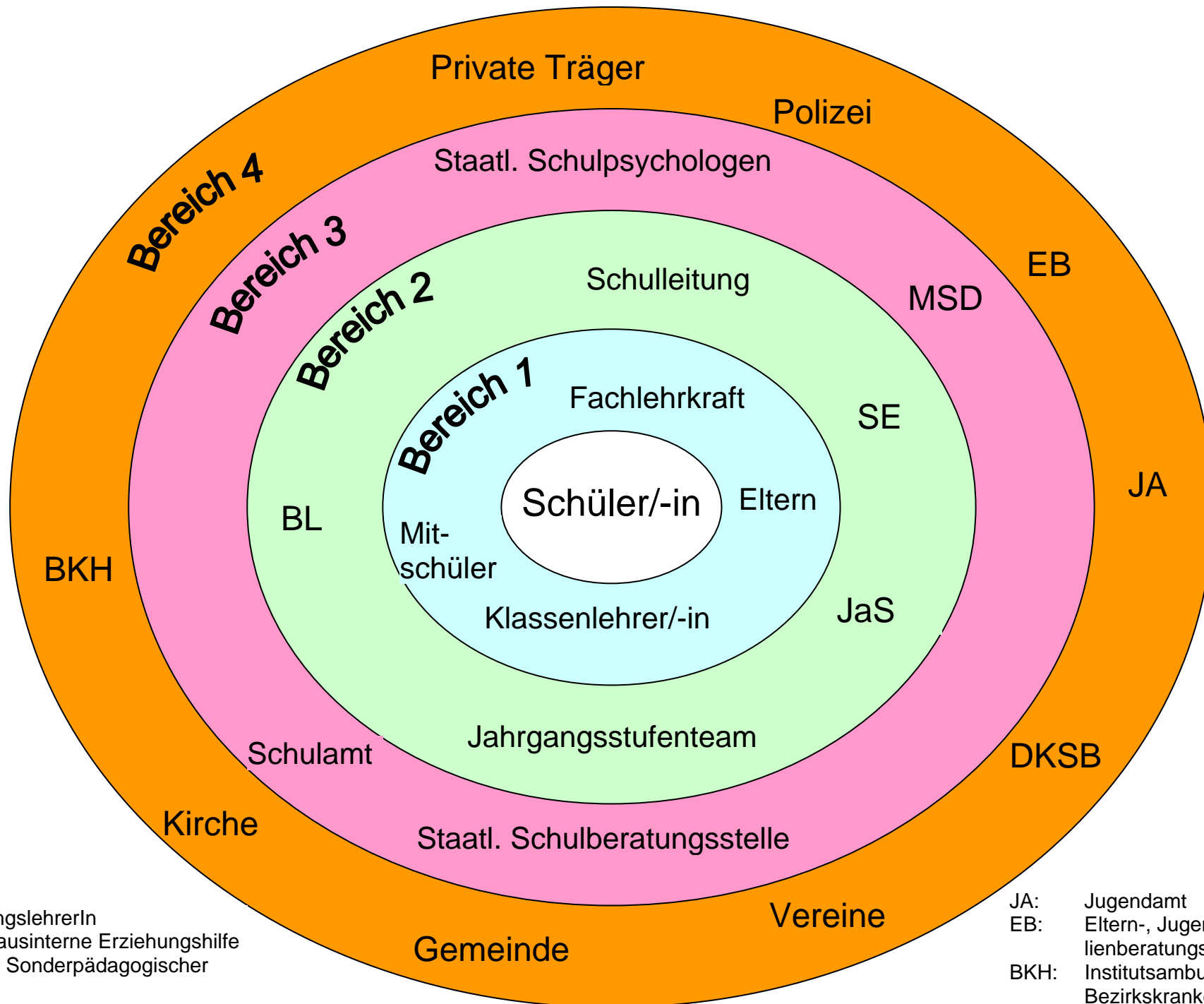
Bereich 2: Im zweiten Schritt sollen mögliche Hilfsmaßnahmen innerhalb der zuständigen Schule gefunden, diskutiert und ausprobiert werden.

Bereich 3: Gemeinsam mit Schulleitung und Beratungslehrkraft gilt es im nächsten Schritt auszuloten, welche Hilfsmaßnahmen im weiten Feld der regionalen Schullandschaft möglich sind und in Anspruch genommen werden können.

Bereich 4: Sollten schulische Maßnahmen nicht ausreichen, wird der Weg (über Schulleitung und Beratungslehrkraft) zu außerschulischen Beratungs- und Hilfeinrichtungen führen. Die Beratungslehrkraft kann bei der Auswahl helfen. Natürlich können außerschulische Maßnahmen – z. B. von den Eltern initiiert – parallel zu den Bereichen 1 bis 3 laufen.

Im Anhang finden sich neben den konkreten Möglichkeiten für Lehrkräfte, das Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Förderschulen und ein alphabetisches Adressenverzeichnis der außerschulischen Einrichtungen.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in der Folge, falls notwendig, die männliche Anredeform verwendet.



BL: BeratungslehrerIn
 SE: Schulhausinterne Erziehungshilfe
 MSD: Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
 JaS: Jugendsozialarbeit an Schulen

JA: Jugendamt
 EB: Eltern-, Jugend- und Familienberatungsstelle (EB)
 BKH: Institutsambulanz am Bezirkskrankenhaus
 DKSB: Dt. Kinderschutzbund

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL-SEITE

1.	Bereich: Klassenlehrkraft – Betroffene Lehrkraft.....	1-1
	Bereich: Zusammenarbeit innerhalb einer Schule	1-2
	Bereich: Mitschüler	1-3
2.	Bereich: Schulleitung.....	2-1
	Bereich: Beratungslehrkraft	2-2
	Bereich: Schulhausinterne Erziehungshilfe (SE)	2-3
	Bereich: Jugendsozialarbeit an Schulen.....	2-4
3.	Bereich: Staatliches Schulamt	3-1
	Bereich: Staatliche Schulpsychologen	3-2
	Bereich: Staatliche Schulberatungsstelle	3-3
	Bereich: Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)	3-4
4.	Bereich: Eltern-, Jugend- und Familienberatungsstelle (EB)	4-1
	Bereich: Jugendamt der Stadt Ansbach	4-2;3
	Bereich: Amt für Jugend und Familie im Landkreis Ansbach.....	4-4;5
	Bereich: Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters am Bezirksklinikum Ansbach.....	4-6
	Bereich: Polizei.....	4-7
	Bereich: Kirchen, Gemeinden, Vereine, private Träger.....	4-8
	Bereich: Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ansbach	4-9
Anhang A:	Hilfen bei Verhaltensproblemen (Reg v. Mfr.: Arbeitskreis Diagnose- und Förderklassen)	
Anhang B:	BayEUG Art. 86, VSO § 73	
Anhang C:	Früherfassung von Schülern mit Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten und von Problemklassen	
Anhang D:	Alphabetisches Adressenverzeichnis	

Bereich 1: Mitschüler

Bedeutung der Mitschüler	Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Mitschüler	Quellen/Beispiele
<p>Der Einfluss der Mitschüler beim Umgang mit extrem verhaltensauffälligen Schülern darf nicht unterschätzt werden. Es macht in vielen Fällen Sinn, sich die Gruppendynamischen Prozesse und die Verteilung der Rollen in der Klasse zu vergegenwärtigen.</p> <p>Hervorzuheben ist dabei v.a. die Gruppe der Mitläufer, oft die schweigende Mehrheit.</p> <p>Eine positive Aktivierung dieser Schüler kann zu einem wichtigen Faktor beim Umgang mit extrem verhaltensauffälligen Schülern werden.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Veränderung der Situation im Einzelfall nur noch durch den positiven Einfluss der Mitschüler zu erreichen ist, wenn die Maßnahmen der Erwachsenen nicht mehr greifen.</p> <p>Eine grundlegende Voraussetzung für die Aktivierung der Mitschüler ist ein positives Klassenklima.</p> <p>Ein Klima in dem Wertschätzung, Höflichkeit und Rücksichtnahme anzutreffen sind, gibt den Mitschülern Mut und Sicherheit für aktives Handeln.</p>	<p><u>Klassengesprächskreise / Klassenrat</u> Bedenken der Mitschüler müssen ernst genommen werden. Raum für pädagogische Gespräche muss ritualisiert eingeführt werden und nicht in der „letzten Stunde“.</p> <p><u>Mitschüler stärken und deren positiven Einfluss auf auffällige Schüler erhöhen</u> eher unspezifisch durch Stärkung der Klassen- und Schulgemeinschaft durch Feste, Feiern, gemeinsame Aktionen, ...</p> <p>durch Veränderung des Unterrichts hin zum kooperativen, sozialen Lernen</p> <p>Mitschülern Wege und Mittel aufzeigen, Störungen aktiv entgegenzutreten und partnerschaftlichen Umgang zu pflegen.</p> <p><u>Einen möglichen negativen Einfluss der Mitschüler (z. B. durch Verstärkung einer Störung) konsequent reglementieren und unterbinden.</u></p>	<p>Konkrete Beispiele, wie man die Einflussnahme der Mitschüler nutzen kann, finden sich u.a. bei</p> <p>Bernhard Hierdeis/Hans Greßirer: <i>Die Klasse - Basis erzieherischer Arbeit. Klassenrat-Klassengericht-Streitschlichter.</i> Donauwörth 2005.</p> <p>Methodentraining, Unterrichtsentwicklung nach Dr. H. Klippert kooperatives Lernen; Sozialziele-Katalog nach M. Weidner</p> <p>z.B. Projekte nach dem Buddy-Prinzip www.buddy-ev.de z.B. Inhalte aus dem Streitschlichterprogramm nach Jeffreys-Duden Alle Maßnahmen gegen Störungen (siehe Anhang A)</p>

Bereich 2: Beratungslehrkraft

Wofür ist die Beratungslehrkraft zuständig?	Welche konkreten Maßnahmen gibt es?	Wie kommt man zum Beratungslehrer?
<p>Der Beratungslehrer ist erster Ansprechpartner in allen Fragen der Schulberatung für Elternhaus und Schule.</p> <p>Diagnostik:</p> <p>Weitere Aufgaben:</p> <p>Herstellen von Kontakten zu:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - standardisierte Verfahren wie Intelligenztests - informelle Schulleistungsdiagnostik - Beobachtungen bei Tests und Unterrichtsmitschauen - Elterngespräche - Gespräch mit dem Klassenleiter und Betroffenen über Maßnahmen - Möglichkeiten aufzeigen und Hilfen anbieten - Erstellung eines Förderplans <p>Der Beratungslehrer kennt die Möglichkeiten der Hilfe in Stadt und Landkreis Ansbach und vermittelt zu schulischen Einrichtungen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staatliche Schulpsychologen - Mobiler Sonderpädagogischer Dienst <p>und außerschulischen Einrichtungen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendamt - Erziehungsberatung - Schulpsychologischer Dienst 	<p>Der direkte Ansprechpartner ist der für die Schule zuständige Beratungslehrer. Siehe jährlich aktualisierter Aushang!</p>

Bereich 2: Schulhausinterne Erziehungshilfe (SE)

Wofür ist die SE zuständig?	Was bietet die SE?	Wie kommt man zur SE?
<ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensprobleme von Schülern - persönliche Probleme von Schülern/Schülerinnen - aktuelle Konflikte (Schüler/innen – Lehrkräfte – Eltern) - schwierige Gruppen-, Klassen- bzw. Schulhaussituationen <p>Die SE leistet keine</p> <ul style="list-style-type: none"> - therapeutisch orientierte Arbeit - Klärung und Abdeckung sonderpädagogischen Förderbedarfs - systemische und langfristige Familienbetreuung 	<p>Die SE arbeitet</p> <p>mit den Schülern in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelgesprächen - Kleingruppenbetreuung - Konflikthilfe <p>mit den Kollegen in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fallbesprechungen - Entwicklung präventiver bzw. korrigierender schulhausinterner Maßnahmen - Hilfestellung bei der Elternarbeit <p>mit den Eltern in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moderation bei Gesprächen mit Lehrkräften - Durchführung von Elternabenden - Elterngespräche zusammen mit dem Kind <p>mit schulischen und außerschulischen Beratungsdiensten zusammen.</p>	<p>SE gibt es nicht an allen Schulen im Landkreis und der Stadt Ansbach.</p> <p>Schüler/innen, Lehrkräfte, Schulleitung oder Eltern können jederzeit persönlich, telefonisch oder schriftlich in der Schule Kontakt aufnehmen.</p> <p>Die SE arbeitet schulhausbezogen und damit direkt vor Ort. Sie ist deshalb einerseits schnell verfügbar und kann andererseits auch eine langfristige und kontinuierliche Betreuung bieten. Durch die einfache Kontaktaufnahme an der Schule ist das Angebot außerdem für die Ratsuchenden sehr niederschwellig.</p> <p>Schüler/innen brauchen für eine kontinuierliche Betreuung durch die SE eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.</p>

Bereich 2: Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Wofür ist die Jugendsozialarbeit an Schulen zuständig?	Wie kann die Jugendsozialarbeit an Schulen helfen?	Wie ist die Jugendsozialarbeit an Schulen zu erreichen?
<p>Jugendsozialarbeit an Schulen wird von einem Sozialpädagogen an der Schule durchgeführt.</p> <p>Probleme der Schüler</p> <p>schulisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Lehrkräften - mit Mitschülern (z.B. Mobbing) - Schulleistungen - persönliche Probleme (z.B. Schulangst) <p>außerschulisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Eltern - mit Freunden <p>Arbeitsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiwilligkeit der Schüler - Freistellung vom Unterricht <p>Der Sozialarbeiter unterliegt der Schweigepflicht.</p>	<p>Zusammenarbeit mit Lehrkräften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprechpartner bei problematischen Schüler - Unterrichtsbesuch mit Lehrerberatung <p>Zusammenarbeit mit Schülern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gespräche - Lösung der Konflikte unter Einbeziehung aller Konfliktparteien - Gespräche mit Schüler/in und Lehrkraft - Unterrichtsbeobachtung mit Blick auf die Schüler-/Lehrerinteraktion 	<p>Jugendsozialarbeit an Schulen wird bisher nur an wenigen Schulen im Landkreis und der Stadt Ansbach angeboten.</p>
<p>Was soll Jugendsozialarbeit an Schulen nicht sein:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestrafung - Nacharbeit von versäumter Hausaufgabe - Nachsitzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfe bei unterrichtlicher Eskalation - Vermeidung des Unterrichts

Bereich 3: Staatliches Schulamt

Wofür ist das Staatliche Schulamt zuständig?	Wie kann das Staatliche Schulamt helfen?	Wie ist das Staatliche Schulamt zu erreichen?
<p>Das Staatliche Schulamt ist eine Kollegialbehörde.</p> <p>Diese setzt sich zusammen aus der fachlichen Leitung (Leiter des Schulamtes) und der rechtlichen Leitung (Oberbürgermeister für die Stadt Ansbach; Landrat für den Landkreis Ansbach), jeweils vertreten durch Juristen.</p> <p>Das Staatliche Schulamt ist bei gravierenden Vorfällen (z.B. Gewalt in Form von Körperverletzung, Erpressungsversuch, Vergewaltigung, Drogenmissbrauch) sofort zu verständigen.</p> <p>Das Staatliche Schulamt ist eine Widerspruchsbehörde bei Streitfragen zwischen Elternhaus und Schule.</p>	<p>Das Staatliche Schulamt kann hilfreich sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Rechtsberatung. - bei der Überweisung an eine Förderschule (<i>hier: Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung; bisher Erziehungshilfe</i>) für den Fall, dass das Einverständnis unter den Beteiligten nicht hergestellt werden konnte. - wenn es um Fragen der Kostenübernahme geht. - bei der Disziplinierung von Schulschwänzern durch Androhung/Anweisung einer Geldbuße. Die Schulleitung stellt den begründeten Antrag. - durch Vermittlung von Staatlichen SchulpsychologInnen. 	<p>Henry-Dunant-Straße 10 91522 Ansbach Tel. 0891 / 48799-0 Fax 0981 / 48799-30 mail: schulamt@landratsamt-ansbach.de</p> <p>Direkter Ansprechpartner ist der für die Schule zuständige Schulrat.</p>

Bereich 3: Staatliche Schulpsychologen

Wofür sind Staatliche Schulpsychologen zuständig?	Wie können Staatliche Schulpsychologen helfen?	Wie sind Staatliche Schulpsychologen zu erreichen?
<p>Die Staatlichen Schulpsychologen sind dann zuständig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Lernen - die Leistung - das Verhalten - die psychische Gesundheit <p>eines Kindes oder Jugendlichen im Bereich der Grund- und Hauptschule beeinträchtigt sind.</p> <p>Die Staatlichen Schulpsychologen sind dann zuständig, wenn die Hauptursache dieser Beeinträchtigung im System Schule (vermutlich) zu suchen ist.</p> <p>Die Staatlichen Schulpsychologen können von allen am Beratungsprozess Beteiligten eingeschaltet werden.</p> <p>Jeder Ratsuchende hat das Recht auf Einhaltung der Schweigepflicht.</p> <p>Die Staatlichen Schulpsychologen arbeiten immer in enger Absprache mit der zuständigen Beratungslehrkraft.</p> <p>Die Staatlichen Schulpsychologen führen keine therapeutischen Maßnahmen durch.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Eltern <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfallberatung - Hilfestellung durch Diagnostik - Hilfe/Vermittlung in akuten Krisen - Vermittlung, Gesprächsmoderation - Informationsveranstaltungen 2. Beratung von Schule und Lehrern <ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Kollegen - Hilfestellung durch Diagnostik - Hilfe/Vermittlung in akuten Krisen - Planung von Interventionen - Vermittlung, Gesprächsmoderation - Informationsveranstaltungen - Kooperation mit Beratungslehrkraft/SE 3. Beratung von Schülern <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfallberatung - Hilfestellung durch Diagnostik - Hilfe/Vermittlung in akuten Krisen - Gruppenuntersuchungen - Maßnahmen der Gruppenbetreuung 4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Beratungseinrichtung <ul style="list-style-type: none"> - z.B. bei Hilfeplanbesprechungen 5. Mitwirkung an dienstlichen Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> - Dienstbesprechungen - Lehrerfort- und -weiterbildung 	<p>Henry-Dunant-Straße 10 91522 Ansbach Tel. 0891 / 48799-14 Fax 0981 / 48799-30 oder -31 mail: schupsy@landratsamt-ansbach.de</p> <p><u>Anmeldung:</u> über Frau Haupt (Sekretariat) Mo. – Do. 8-12 Uhr, Fr. 8-11 Uhr</p> <p><u>Ansprechpartner je nach Region und Schulart:</u> (Stand: 2007/08)</p> <p>Frau Irene Fina Frau Sonja Maurer Frau Tanja Nähr Herr Stefan Ermel Herr Norbert Gockner</p> <p>Die Staatlichen Schulpsychologen arbeiten auch nach Auftrag durch das Staatliche Schulamt.</p> <p>Die Staatlichen Schulpsychologen arbeiten sehr eng mit dem Schulpsychologischen Dienst des Landkreises zusammen.</p>

Bereich 3: Staatliche Schulberatungsstelle

(Vergleiche Richtlinien für die Schulberatung in Bayern, KMBek vom 29.10.2001 Nr. VI/9-S 4305-6/40922 oder www.schulberatung.bayern.de)

Wofür ist die Staatliche Schulberatungsstelle zuständig?	Wie kann die Staatliche Schulberatungsstelle helfen?	Wie ist die Staatliche Schulberatungsstelle zu erreichen?
<p>Die Staatliche Schulberatungsstelle ist prinzipiell für die Beratung aller Schulen in Mittelfranken zuständig. Sie ist eine schulartübergreifende Koordinierungsstelle im Regierungsbezirk Mittelfranken. In ihr arbeiten 12 Kollegen (Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte der verschiedenen Schularten) zusammen.</p> <p>Die Beratung ist kostenfrei. Die Kollegen stehen unter Schweigepflicht.</p> <p>Eltern, Schüler oder Lehrkräfte können sich direkt an die Schulberatungsstelle wenden. Es gibt also keinen vorgeschriebenen Dienstweg über die Schulleitung, das Schulamt oder die Regierung. Um einer Überlastung der Zentralstelle vorzubeugen, sollten allerdings die regional tätigen Beratungsfachkräfte zuerst angefragt werden.</p>	<p>Die Staatliche Schulberatungsstelle hat folgende Kernaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schullaufbahnbezogene Beratung bei komplexen Fragestellungen- Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten- Beratung von Schule und Lehrer- Öffentlichkeitsarbeit <p>Dazu kommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung und Betreuung der Berater (z.B. durch Supervision, Coaching)- Vermittlung von Adressen und Mithilfe bei Kontakten zu überregionalen Diensten- Vermittlung von Adressen und Mithilfe bei Kontakten zu speziellen Schulen in Deutschland- Beratung in Krisenfällen- Fortbildungen an Schulen	<p>Staatliche Schulberatungsstelle für Mittelfranken Sulzbacher Straße 45 90 489 Nürnberg Tel. 0911 / 58 676-10 Fax 0911 / 58 676-15 e-mail: sbmfr@t-online.de</p> <p>Telefonsprechzeiten Sekretariat: Mo – Do: 09:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Fr: 09:00 – 12:30 Uhr</p> <p><u>Leiter der Dienststelle:</u> Dr. Roland Storath, Dipl. - Psychologe Direkte Durchwahl: 0911 / 58 676-12</p>

Bereich 3: Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)

Wofür ist der MSD zuständig?	Wie kann der MSD helfen?	Wie ist der MSD zu erreichen?
<p>Bei Verdacht auf erhöhten Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und Erziehung/Verhalten, dem die Regelschule nicht mehr entsprechen kann.</p> <p>Der MSD bereitet die Aufnahme in eine Förderschule vor.</p>	<p>(Das Angebot kann von Förderschule zu Förderschule etwas abweichen und ist ggf. dort zu erfragen.)</p> <p>Der Schwerpunkt liegt hier (auf Grund mangelnder zeitlicher Ausstattung) auf der Suche nach den Ursachen des Problems und Beratung der Betroffenen.</p> <p>Dies wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Testverfahren - Verhaltensbeobachtung (Hospitation in Unterrichtssituationen) - Fragebögen - Gesprächen mit den Betroffenen - Organisation / Moderation einer Gesprächsrunde - Elternarbeit - Erstellung von Gutachten über den Förderbedarf <p>Von den Förderzentren werden verschiedene Trainingsprogramme und Einzelförderung angeboten, die an den Regelschulen oder Förderzentren stattfinden.</p>	<p>Der MSD ist ein Dienst der Förderschule für die Grund- und Hauptschulen. Der MSD wird vom Schulleiter der Regelschule beim zuständigen Förderzentrum angefordert. (Vordruck!)</p> <p>An Vorleistungen der Regelschule wird erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung / Dokumentation des Verhaltens bzw. der Auffälligkeiten des Kindes - Feststellung des Leistungsstandes - Dokumentation eigener Versuche der Problembewältigung - Gespräche mit den Erziehungsberechtigten - Einbeziehung des zuständigen Beratungslehrers - Meldung mit Vordruck, möglichst mit kurzer Stellungnahme des zuständigen Beratungslehrers

Bereich 4: Eltern-, Jugend und Familienberatungsstelle (EB)

Wofür ist die EB zuständig?	Was bietet die EB?	Wie kommt man zur EB?
<p>Die EB bietet Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei häufigen Auseinandersetzungen und Konflikten zwischen Kindern und Eltern. - bei persönlichen Problemen von Kindern und/oder deren Eltern, wenn davon minderjährige Kinder betroffen sind. - wenn Eltern bei Erziehungsproblemen Hilfe suchen. 	<p>Die EB bietet</p> <ul style="list-style-type: none"> - konfliktzentrierte Kurzzeitberatung, ausgehend von den Fähigkeiten der Ratsuchenden. - psychologische und therapeutische Begleitung in schwierigen Lebenssituationen und Krisen. - Kinderspieltherapie (Einzel- und Gruppenangebot). - Vermittlung geeigneter weitergehender Hilfsangebote. 	<p>Kronacherstraße 8 91522 Ansbach (0981) 468777 mail: eb.stelle@landratsamt-ansbach.de</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiwilligkeit gilt als wichtige Voraussetzung. - Gespräche unterliegen der Schweigepflicht. - Die Beratungen sind kostenfrei. - Die Ratsuchenden erhalten binnen 2 – 5 Wochen einen ersten Beratungstermin. - Beratung erfolgt solange, bis die Ratsuchenden selbst diese beenden wollen. - Betroffene nehmen telefonisch/schriftlich/persönlich Kontakt mit der EB auf.

Bereich 4: Jugendamt der Stadt Ansbach (JA)

Fragestellungen	Antworten	Anmerkungen
örtl. Zuständigkeiten	Trennung nach Stadt und Landkreis	
sachl. Zuständigkeit Leistungsgewährung/ Wächteramt	NICHT zuständig ist das JA bei körperlicher oder geistiger Behinderung bzgl. der Leistungsgewährung, wohl aber im Sinne des Wächteramts. Bei verschiedenen Wohnorten von Kind und Sorgeberechtigten ist i.d.R. der „gewöhnliche Aufenthaltsort“ des Kindes bestimmend. JA wird auch bei Meldung seitens der Schule tätig.	
Ansprechpartner	Bezirkssozialarbeiter; nach Straßenzügen; Liste liegt in der Schule aus; grüne Broschüre;	Amtsleitung: Tel.: 0981/51-261
Kontaktaufnahme	Das Jugendamt (JA) ist eine helfende/beratende Stelle. Schule muss informieren, wenn das Kindeswohl gefährdet ist (Körperverletzung, Missbrauch, Verwahrlosung, seelische Grausamkeit); Meldungen der Schule müssen über die Schulleitung gemacht werden. Kinder können sich auch ohne Wissen der Eltern an das JA wenden.	§42 StGB 8
Vorarbeit	konkrete, detaillierte Aussagen bzgl. Ort und Zeit; Name des Aussagenden (hier Lehrer) kann bei Bedrohung oder anderen Ausnahmefällen verschwiegen werden. Schulische Möglichkeiten sollten ausgeschöpft sein. Schulpsychologe sollte eingeschaltet sein.	
Informationen	JA informiert die Schule nur, wenn die Eltern ihr Einverständnis dafür erklären (Datenschutz).	
Schweigepflicht	Schweigepflichtsentbindung sollte schriftlich vorliegen mit Nennung der entsprechenden Stellen, die entbunden werden sollen. Ausnahme: Kindeswohlgefährdung;	
Anzeigen bei der Polizei durch Lehrer	Anzeigen schwerer Vergehen können aus pädagogischen Gründen sehr sinnvoll sein; JA wird tätig; Anzeigen bei Sachbeschädigung, Körperverletzung, Erpressung;	Polizei
Maßnahmen der Jugendhilfe	Das Jugendamt berät ausführlich über ambulante, stationäre und teilstationäre Maßnahmen.	Anhang

E-Schulen/ Heimunterbringung	<p>Notwendigkeit einer E-Schul-Maßnahme heißt nicht, dass automatisch eine Heimunterbringung notwendig ist. Nachdem es im Landkreis und in der Stadt Ansbach keine Schule zur Erziehungshilfe gibt, wäre vor jedem Erlass eines E-Schul-Bescheides mit dem JA Kontakt aufzunehmen und über die Möglichkeiten der Hilfe für das entsprechende Kind gemeinsam zu beraten. Heimunterbringung sollte als letzte Maßnahme in Betracht kommen.</p> <p>Zu gewähren ist eine Hilfe, wenn sie notwendig und geeignet ist.</p>	<p>Stimmen die Eltern der Unterbringung nicht zu, entscheidet das Gericht über einen Antrag auf Aufenthaltsbestimmungsrecht oder Sorgerechtsentzug. Derjenige, der das Sorgerecht übertragen bekommt, stellt dann den Antrag auf die Unterbringung.</p>
---	---	---

Bezirkssozialarbeit

Die pädagogischen Mitarbeiter beraten und unterstützen Mütter, Väter, Kinder und Jugendliche in Fragen

- *der Trennung, Scheidung, Partnerschaft*
- *der Ausübung des Umgangsrechtes*
- *der Förderung der Erziehungsfähigkeit*
- *von Not- und Krisensituationen*
- *der Mitwirkung bei Familien- und Vormundschaftsgerichtsverfahren*
- *bei Straftaten von Kindern unter 14 Jahren*
- *der Erziehung und Entwicklung von Kindern in der Familie*
- *von Misshandlungen*
- *von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen*

Sie vermitteln ambulante Hilfsangebote, wie z. B.:

- *Erziehungsbeistandschaft*
- *Soziale Gruppenarbeit*
- *Sozialpädagogische Familienhilfe*

und Hilfsangebote stationär und teilstationär

- *Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in geeigneten Einrichtungen oder Tagesstätten*
- *Wohnformen für Mütter/Väter und Kind*
- *Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen*

Bereich 4: Amt für Jugend und Familie im Landkreis Ansbach (JA)

Fragestellungen	Antworten	Anmerkungen
Kontaktaufnahme	Das Amt für Jugend und Familie (JA) ist eine helfende/beratende Stelle; i.d.R. nehmen die Eltern Kontakt auf; Schule muss informieren, wenn das Kindeswohl gefährdet ist (Körperverletzung, Missbrauch, Verwahrlosung, seelische Grausamkeit); Meldungen der Schule müssen über die Schulleitung gemacht werden. Telefonische Kontaktaufnahme ist erwünscht, eine schriftliche Form muss folgen.	EUG 31 Richtlinien 1996 zuletzt geändert 26.07.05 § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
Zuständigkeit	In der Regel auf Antrag der Sorgeberechtigten; Kindeswohlgefährdung; NICHT zuständig ist das Jugendamt vor dem Schuleintritt bei seelischer Behinderung; NICHT zuständig ist das JA bei körperlicher oder geistiger Behinderung. Bei verschiedenen Wohnorten von Kind und Personensorgeberechtigten ist i.d.R. der „gewöhnliche Aufenthaltsort“ des Kindes bestimmend.	Einschränkung immer: Kindeswohlgefährdung Art. 64 AGSG (Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzes) § 10 Abs.4 SGB VIII
Ansprechpartner	Bezirkssozialarbeiter; Jourdienst für Notfälle	Tel.: 0981/468-0
Informationen	Abhängig vom Einzelfall; bei akuter Gefahr muss das JA auch handlungsfähig sein; JA informiert die Schule nur, wenn die Eltern ihr Einverständnis dafür erklären (Datenschutz).	
Anzeigen bei der Polizei durch Lehrer	können sinnvoll sein, da die Kinder dann später nicht mehr als Ersttäter gelten; JA legt Akte an; Anzeigen bei Sachbeschädigung, Körperverletzung, Erpressung;	Polizei
Vorarbeit	konkrete, detaillierte Aussagen bzgl. Ort und Zeit; Sicherstellung, dass der Aussagende auch zu seiner Aussage steht; Name des Aussagenden (hier Lehrer) kann bei Bedrohung oder anderen Ausnahmefällen verschwiegen werden	Jugendgerichtshilfe als evtl. Ansprechpartner
Schweigepflicht	JA ist gebunden, außer bei wirklicher Gefährdung für Leib und Leben; Schweigepflichtsentbindung sollte schriftlich vorliegen mit Nennung der entsprechenden Stellen, die entbunden werden sollen;	

<p>Maßnahmen der Jugendhilfe</p>	<p>Dies sind u.a.</p> <p>Sozialpädagogische Familienhilfe: Diese betreut die ganze Familie, wenn diese sich zur Mitarbeit bereit erklärt.</p> <p>Erziehungsbeistandschaft: Alltag mit Jugendlichen wird gemeinsam gestaltet; meistens auf ein Jahr befristet.</p> <p>Soziale Gruppenarbeit: Gibt es in Feuchtwangen und Rothenburg.</p> <p>Heilpädagogische Tagesstätte: Gibt es in Larrieden und in der Stadt Ansbach.</p> <p>Unterbringung in einer Pflegestelle: Ca. 110 Kinder sind in Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht.</p> <p>Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen: Diese sind in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form möglich.</p> <p>Heimunterbringung und Betreutes Wohnen: Diese erfolgen, wenn massive Verhaltensauffälligkeiten und gravierende Entwicklungsprobleme vorliegen.</p>	<p>Weitere Informationen sind dem Flyer des JA zu entnehmen.</p> <p>Anspruchs- und antragsberechtigt sind die personensorgeberechtigten, keine dritten Personen oder gar Institutionen.</p>
<p>E-Schulen/ Heimunterbringung</p>	<p>Notwendigkeit einer E-Schul-Maßnahme heißt nicht, dass automatisch eine Heimunterbringung notwendig ist. Nachdem es im Landkreis Ansbach keine Schule zur Erziehungshilfe gibt, wäre vor jedem Erlass eines E-Schul-Bescheides mit dem JA Kontakt aufzunehmen und über die Möglichkeiten der Hilfe für das entsprechende Kind gemeinsam zu beraten. Heimunterbringung sollte als letzte Maßnahme in Betracht kommen.</p> <p>Zu gewähren ist eine Hilfe, wenn sie notwendig ist. Ist sie nur wünschenswert, hat das JA einen Ermessenspielraum.</p>	<p>Familiengerichte müssen notfalls klären, wenn die Eltern einer Heimunterbringung nicht zustimmen.</p>

Bereich 4: Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters am Bezirksklinikum Ansbach (BKH)

Wofür ist die Institutsambulanz zuständig?	Wie kann die Institutsambulanz helfen?	Wie ist die Institutsambulanz zu erreichen?
<p>Für Kinder bis zum 18. Lebensjahr, wenn es sich um eine medizinische Störung des Gesundheitssystems handelt. Es muss abgeklärt werden, ob ein medizinischer Bedarf vorhanden ist. Nur dies bezahlt die Krankenkasse. Der Sorgeberechtigte muss dies in die Wege leiten.</p> <p>Wichtig: Die Institutsambulanz arbeitet nicht vor Ort. Der Sorgeberechtigte muss das Kind bringen.</p> <p>Die Institutsambulanz ist <u>nicht</u> zuständig bei Lern- und Leistungsproblemen.</p> <p>Die Schule kann eine Untersuchung <u>nicht</u> fordern.</p>	<p>Es wird eine umfassende Diagnostik erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungseinheit von ca. 8-10 Stunden, d.h. ca. 6-8 Wochen - Untersuchungen durch z.B.: Ärzte, Ergotherapeuten, Psychologen, Motopädagogen, Sozialarbeiter, etc. <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme mit der Schule - Therapeutische Behandlungen - Tagesklinik; Stationäre Unterbringung <p>Im akuten Notfall: Gefahr für Leib und Leben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sorgeberechtigte einschalten - Telefonische Kontaktaufnahme mit Institutsambulanz: Notfall abklären - Sorgeberechtigte(r) bringt Schüler in die Institutsambulanz <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Termin wird innerhalb von zwei Wochen vereinbart. 	<p>Institutsambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie</p> <p>Feuchtwanger Straße 38 91522 Ansbach Tel: 0981/4653-1870 Fax: 0981/1877</p> <p>Sprechzeiten: Mo- Do: 9.00-12.00, 13.00-17.00 Fr: 9.00-12.00, 14.00-15.30</p> <p>Nur, wenn der Sorgeberechtigte einverstanden ist, kann die Kinder- und Jugendpsychiatrie eingeschaltet werden.</p> <p>Die Wartezeit für einen regulären Termin beträgt ca. 4-5 Monate.</p>
<p>Schule für Kranke Nur für Kinder, die stationär untergebracht sind; sie kommen von der Stammschule in die Schule für Kranke. Schüler werden weiter an der Stammschule geführt. Schülerakt erhält die Schule für Kranke.</p>		

Bereich 4: Polizei

Wofür ist die Polizei zuständig?	Wie kann die Polizei helfen?	Wie ist die Polizei zu erreichen?
<p>Für die Schulen in der Stadt und im Landkreis Ansbach sind verschiedene Polizeiinspektionen zuständig. Jugendkontaktbeamte und/oder Sachbearbeiter für Jugenddelikte stehen in den Polizeidienststellen als Ansprechpartner zur Verfügung.</p>		
<p>Prävention (Jugendkriminalität, Sucht u. Drogen, Gewalt, Straßenverkehr) und Strafverfolgung sowie die Belange des Jugendschutzes.</p>	<p>Einsetzen von speziellen Jugendbeamten /Sachbearbeitern</p> <p>Aufsuchen von Jugendlichen im öffentlichen Raum</p> <p>Kontaktarbeit an Brennpunkten</p> <p>Präventionsveranstaltungen an Schulen (Projekt P.I.T., Projekt „Konkret“, Themen Gewalt, Sucht u.a.)</p>	<p>PI Ansbach 0981/9094-121 (Reinhold Falk, App. –130)</p> <p>PI Dinkelsbühl 09851/5719-0 (H. Lütkemeyer, App. –14)</p> <p>PI Feuchtwangen 09852/6715-0 (H. Ackermann, App. –14)</p> <p>PI Heilsbronn 09872/9717-0 (H. Döllinger, App. –14)</p> <p>PI Rothenburg o.d.T. 09861/971-0 (H. Körner, App. -126)</p> <p>PI Bad Windsheim 09841/6616-0 (H. Mitterweger, App. –12)</p> <p>PI Neustadt/Aisch 09161/8853-0 (DSt.-Leiter, H. Schulz, App. –11)</p> <p>KriPo Ansbach, Verhaltensorientierte Prävention 0981/9094-382 Stadt und Lkrs. Ansbach, Lkrs. Neustadt a.d.A. Bad. Windsheim (Herr Baierlein, H. Wittig, H. Rödel)</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Präventionsveranstaltungen an Schulen insbesondere zum Thema Drogenprävention sowie Alkohol und Drogen im Verkehr ♦ Workshop „Sauber Bleiben!“ für Schulklassen im Dienstgebäude der KriPo mit dem Themenkatalog Sucht, Gewalt, Rechtsextremismus, Internet u. Neue Medien, Waffen

Bereich 4: Kirchen, Gemeinden, Vereine, private Träger

Institution	Anmerkungen	Kontakte/Adressen (nach örtlichen Gegebenheiten auszufüllen)
<p>1. Kirchliche Einrichtungen: Caritas-Verband Diakonische Werk Kirchliche Jugendarbeit</p> <p>2. Gemeindliche Einrichtungen: Jugendzentrum/Jugendtreff</p> <p>Streetworker</p> <p>3. Private Träger z.B. ReitTherapieZentrum Larrieden</p> <p>4. Vereine (je nach örtlichen Gegebenheiten) Mannschaftssportarten</p> <p>Kampfsportarten</p> <p>Feuerwehr/Rotes Kreuz/Bund Naturschutz etc.</p>	<p>Keine spezifischen Angebote für verhaltensauffällige Kinder. Keine spezifischen Angebote für verhaltensauffällige Kinder. In den Gemeinden unterschiedlich (siehe bei 2.)</p> <p>- Werden von extrem verhaltensauffälligen Jugendlichen oft gemieden wegen mangelnden Regelbewusstseins. Jugendliche werden wegen ihres Verhaltens oft ausgeschlossen. - Wenn vorhanden, Kontaktaufnahme sinnvoll.</p> <p>Angebote vor Ort abfragen</p> <p>- Prospektmaterial anfordern Heilpädagogische Behandlungen mit dem Pferd in Einzel- oder Kleingruppentherapie von 7 – 12 Jahren Kosten (Mitgliedsbeitrag und Stundensatz) werden nicht von den Kassen übernommen. - Kontaktaufnahme mit dem Betreuer oder Trainer. Dessen Einbindung hängt stark von seinem Willen und seinen pädagogischen Fähigkeiten ab. Steht sportlicher Ehrgeiz oder mannschaftsdienliches Verhalten im Vordergrund?</p> <p>- Siehe „Vereine“, jedoch insgesamt positiver, da verantwortlicher Umgang mit der eigenen Körperkraft erlernt wird und feste Regeln eingehalten werden müssen. Kontaktaufnahme mit dem Betreuer oder Trainer Dessen Einbindung hängt stark von seinem Willen und seinen pädagogischen Fähigkeiten ab.</p> <p>Auf die Problematik von Schützenvereinen wird hingewiesen.</p>	<p>0981/971680 0981/96906-14 Örtlich abfragbar Örtlich abfragbar</p> <p>Örtlich abfragbar</p> <p>09857/1743</p> <p>Örtlich abfragbar</p> <p>Örtlich abfragbar</p> <p>Örtlich abfragbar</p>

Bereich 4: Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ansbach (DKSB)

Wofür ist der DKSB zuständig?	Wie kann der DKSB helfen?	Wie ist der DKSB zu erreichen?
<ul style="list-style-type: none"> • Der DKSB KV Ansbach informiert über Kinderrechte, gewaltfreie Erziehung, Jugendschutzgesetz und andere Kinder und Jugendliche betreffende Themen. • Infomaterial ist im Büro des DKSB KV Ansbach erhältlich. • Der DKSB KV Ansbach führt in jedem Jahr mehrere Kurse „Starke Eltern – Starke Kinder“ in verschiedenen Orten des Landkreises durch. Termine können im Büro erfragt werden. • Ehrenamtlich ausgebildete Mitarbeiter des DKSB betreuen das Kinder- und Jugendtelefon und das Elterntelefon bei Anfragen in Krisensituationen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonisch sind informierte Mitarbeiter behilflich, Probleme zu klären. • Der DKSB führt Elternkurse in eigener Regie durch, es ist aber auch ohne weiteres möglich einen Kurs in Zusammenarbeit mit einer Schule, einem Kindergarten oder einer anderen Einrichtung zu organisieren. <p>Starke Eltern – Starke Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kurs bietet keine Patentrezepte sondern hilft, die eigene Erziehungshaltung und das, was das Kind stärkt und fördert, zu klären. • Der Kurs erstreckt sich über 10 Abende (manchmal auch Vormittage), die im Abstand von 1 oder 2 Wochen stattfinden. • Jeder Kurs wird von zwei speziell ausgebildeten Leiterinnen gehalten und hat höchsten 12 TeilnehmerInnen. • Zum Kursprogramm gehören viele praktische Übungen, Anliegen der Teilnehmer werden aufgegriffen. • Kosten: 52 €/Person, 82€/Paar 	<p>Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ansbach</p> <p>Postadresse: Flurstraße 19 91555 Feuchtwangen</p> <p>Büro: Sonnenhof St. Ulrich 11 91555 Feuchtwangen Tel.: 09852/ 61 55 10 Fax: 09852/ 61 56 30</p> <p>Persönlich besetzt ist das Telefon immer mittwochs von 18 bis 20 Uhr, der Anrufbeantworter wird häufig abgehört, Rückruf erfolgt so bald wie möglich.</p> <p>Kinder- und Jugendtelefon: 0800-1110333</p> <p>Elterntelefon 0800-1110550</p>

Regierung von Mittelfranken

Arbeitskreis Diagnose- und Förderklassen

Dr. Werner Laschkowski, Lena Apel, Steffi Krebs
Sonderpädagogisches Förderzentrum Erlangen

Hilfen bei Verhaltensproblemen

3.2 Übersicht

Schüler verhält sich	Prävention in der Pause	Prävention im Unterricht	Reaktionen im Unterricht	Schule / Kollegium	Elternarbeit, außerschulisch
Aggressiv	Strukturierte Pause Sinnvolles Spielangebot Zeitlich versetzte Pause Pauseverbot	Verstärkerprogramm Ordnungsrahmen Verhaltenstraining Impulskontrolle	Konsequente Reaktionen, vorher abgesprochen Deeskalation Time-Out	gemeinsame Absprachen Fallbesprechung, pädagogische Konferenz	Kooperation mit Eltern Jugendamt Polizei Psychotherapie Kinder- und Jugendpsychiatrie
Motorisch Unruhig	Möglichkeiten zum Ausagieren Ruhezone	Entspannung Bewegungsmöglichkeit	Rhythmisierung des Unterrichts	Schulhaus- und Pausenhofgestaltung	Sportverein Ergotherapie
Konzentrations-schwach	Bewegungsspiele Ruhezone	Rhythmisierung des Unterrichts viele Kanäle ansprechen mehrere Pausen	Wechseln der Arbeitsformen Materialien	Förderunterricht Konzentrationstraining	medizinische Abklärung
Ängstlich gehemmt	Hilfen durch Lehrkraft	Selbstwertsteigerung, Klasse mit einbeziehen	Selbstkontrolle, eigene Entscheidung	Fallbesprechung	Psychotherapie Erziehungsberatung
Verwahrlost schlampig	Nacharbeit in der Pause	Klare Ordnung	Konsequenzen	Fallbesprechung	Kontrolle durch Eltern
Dissozial (Mobbing)	Pauseverbot	Klare Ordnung	Spürbare Konsequenzen	Klare Absprachen	Jugendamt Polizei
Verweigert Leistung	-	Selbstwertsteigerung Motivationsförderung Individualisierung	Nacharbeit Individualisierung	Kooperation der Lehrkräfte	Eltern informieren Erziehungsberatungsstelle

3.3 Aggressives Verhalten

Schüler verhält sich	Prävention in der Pause	Prävention im Unterricht	Reaktionen im Unterricht	Schule / Kollegium	Elternarbeit, außerschulisch
Aggressiv	<ul style="list-style-type: none"> •Strukturierte Pause •Streetball (aber: Aufsicht und Konsequenzen) •Zusätzliche Aufsicht •Pauseverbot (vor allem wirkungsvoll bei Spielpausen) •An die Hand nehmen, neben einer Lehrkraft gehen 	<ul style="list-style-type: none"> •Vor Umschulung: Lernort klären (Schule, Klasse, Lehrkraft) •Passender Sitzplatz (ganz vorne oder auch ganz hinten) •Klare Klassenregeln und Konsequenzen •Verstärkerprogramm •Einladen der Polizei 	<ul style="list-style-type: none"> •Deeskalieren •Nonverbale Reaktion •Sofortige Reaktion (Absprachen und Ankündigung vorher) •Entzug von Verstärkern, Vergünstigungen etc. •Spürbare Strafen •Time-Out •Schaden wieder gut machen •Beruhigung, auch durch körperliche Zuwendung 	<ul style="list-style-type: none"> •Feuerwehrplan (wer nimmt in welcher Stunde einen Schüler) •Gemeinsame Absprachen •Fallbesprechung, •Pädagogische Konferenz •Gemeinsam Trainingsprogramme (z.B. Gordon, Konstanzer) •Beratungslehrer, Schulpsychologe 	<ul style="list-style-type: none"> •Kooperation mit Eltern •Ärztliche Abklärung •Sonstige Fachkräfte (z. B. Therapie) •Jugendamt •Polizei (auch evtl. Anzeige)

3.4 Motorisch unruhiges Verhalten

Schüler verhält sich	Prävention in der Pause	Prävention im Unterricht	Reaktionen im Unterricht	Schule / Kollegium	Elternarbeit, außerschulisch
Motorisch unruhig	<ul style="list-style-type: none"> •Möglichkeiten zum Ausagieren •Ruhezone •Spieleangebot •Information der Aufsicht •Pausenhof strukturieren 	<ul style="list-style-type: none"> •Entspannung oder Bewegung (Wirksamkeit differentiell) •Stationenlernen •Laufdiktat •Eckenrechnen •Rollenspiel, Pantomime •Allg.: Rhythmisierung des Unterrichts •Sitzordnung •Größere Bank oder mehr Platz •Entspannungsübungen (evtl. auch Elemente von Entspannungstherapie) •Genaue Beobachtung 	<ul style="list-style-type: none"> •Ignorieren (so weit möglich) •Frische Luft •Tafel wischen lassen oder sonstige Aufgaben mit Bewegung •Auf dem Pausenhof eine Runde drehen 	<ul style="list-style-type: none"> •Schulhaus- und Pausenhofgestaltung •Projekt: „Die fitte Schule“ •Absprachen, z. B. mit Fachlehrern •Aufklärung, Information, Schilf 	<ul style="list-style-type: none"> •Kontakt mit Eltern •Beobachtungsbogen für Eltern •Ärztliche Abklärung •Beratung zur Freizeitgestaltung •Elterninitiative •Sportverein •Ergotherapie

3.5 Konzentrationsschwaches Verhalten

Schüler verhält sich	Prävention in der Pause	Prävention im Unterricht	Reaktionen im Unterricht	Schule / Kollegium	Elternarbeit, außerschulisch
Konzentrations-schwach	<ul style="list-style-type: none"> •Regelmäßig Pausenbrot •Bewegung •Ruhemöglichkeit •Mehrere Pausen 	<ul style="list-style-type: none"> •Sitzplatz in Pultnähe •Passender Nachbar •Optische Schilder – akustische Signale •Knappe, klare Anweisungen •Ruhe bei der Arbeit •Abschirmen (Lernbox) zeitweise •Tagesplan anschreiben (Symbole) •Rhythmisierung des Unterrichts •Einheitliches Arbeitsmaterial •Materialien reduzieren •Gedichte, Lieder auswendig lernen •Vertrag •Differenzierung •Leistungsschienen •Vorbild der Lehrkraft 	<ul style="list-style-type: none"> •Viele Kanäle ansprechen •Klare Regeln, z. B. Melden, Gespräch •Strukturiertes Material (farbig) •Konzentrationsübungen •Bewegungspausen •Spiele zwischendurch •Möglichkeit des Rückzugs •Unterricht nach draußen oder in die Turnhalle verlegen (gut planen) 	<ul style="list-style-type: none"> •Förderunterricht •Konzentrations-training anbieten •Absprachen bei Maßnahmen und Materialien •Lehrkräfte als Vorbild: Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> •Information der Eltern (z. B. Informationsabend, Referent einladen) •Hausaufgabenheft täglich gegenzeichnen •Medizinische Abklärung •Freizeitgestaltung •Zu Hause Regeln, Strukturen

3.6 Ängstliches Verhalten

Schüler verhält sich	Prävention in der Pause	Prävention im Unterricht	Reaktionen im Unterricht	Schule / Kollegium	Elternarbeit, außerschulisch
Ängstlich gehemmt	<ul style="list-style-type: none"> •Information der Pausenaufsicht •Einfache Spiele zum Mitmachen •Ruhezone •Trennen von Grund- und Hauptschüler •An die Hand nehmen 	<ul style="list-style-type: none"> •Allg.: Selbstwertsteigerung •gezielte Verstärkung •Morgenkreis •Erreichbare Anforderungen •Ich-Buch •Passender Sitzplatz •Tagesplan •Sicherheit geben •Briefkasten •Vertrauen aufbauen •Beziehungen, Freundschaften fördern •Besondere Gestaltung von Proben, Drannehmen, Vorlesen etc. •Gezielte Unterrichtsbeobachtung (was belastet ?) •Kleine Aufträge ausführen lassen 	<ul style="list-style-type: none"> •Nicht unvermittelt aufrufen •Ignorieren bei Problemen •Vermeiden von Stresssituationen •Ermöglichen von Erfolgserlebnissen, besonders betonen •Klärung, evtl. Klärung ohne die Klasse •Evtl. Körperkontakt 	<ul style="list-style-type: none"> •Informationen des Kollegiums •Absprachen, z. B. mit Fachlehrern •Notfallprogramm bereit halten 	<ul style="list-style-type: none"> •Information der Eltern •Abklärung (medizinisch, psychologisch, z. B. Psychose, kindliche Depression) •Freizeit fördern •Druck von zu Hause verringern, •Erwartungen abbauen •Ängste der Eltern klären (bewusst, unbewusst) •Trennungsängste abbauen •Psychotherapie, EB

3.7 Verwahrlosung, schlampiges Arbeitsverhalten

Schüler verhält sich	Prävention in der Pause	Prävention im Unterricht	Reaktionen im Unterricht	Schule / Kollegium	Elternarbeit, außerschulisch
Verwahrlost schlampig	<ul style="list-style-type: none"> •Nacharbeit in der Pause •In der Pause Stifte spitzen etc. •Aufräumen vor der Pause •Kontrolle von Kleidung, Pausenbrot etc. 	<ul style="list-style-type: none"> •Klare Ordnung bei allen Aufträgen •Regelmäßige Kontrolle der Schultasche, unter der Bank •Zweitgarnitur von Arbeitsmittel •Nacharbeitsmappe •Keine Mitnahme von Schul- und Arbeitsmitteln nach Hause •Ordnung emotional besetzen, z. B. der traurige Stift, das arme Mäppchen (für Grundschulstufe) •Ordnung auch bei Kleidung, beim Essen etc. •Wert legen auf formale Dinge •Qualität vor Quantität Allgemein: Von der Kontrolle zur Selbstkontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> •Belohnungssystem •Nur ein Verhalten trainieren •Klassendienste, z. B. Aufräumen •Visuelle Symbole ausmachen •Konsequenzen vorher klar machen (z. B. Nacharbeit) 	<ul style="list-style-type: none"> •Lehrervorbild •Einheitliches Schulmaterial •Gemeinsame Absprachen (z. B. Liste im Klassenbuch) •Nacharbeit organisieren •Hygienische Maßnahmen, z. B. öfters Hände waschen 	<ul style="list-style-type: none"> •Information •Zusammenarbeit •Absprachen •regelmäßige Treffen mit allen Beteiligten (z.B. Hort) •Eltern schrittweise in die Pflicht nehmen •Kontrolle durch Eltern •Materialliste langfristig bekannt geben

3.8 Mobbing, dissoziales Verhalten

Schüler verhält sich	Prävention in der Pause	Prävention im Unterricht	Reaktionen im Unterricht	Schule / Kollegium	Elternarbeit, außerschulisch
dissozial (Mobbing, nicht offen aggressiv, sondern eher im Hintergrund)	<ul style="list-style-type: none"> •Spielangebote •Klaren Vertrag über das Verhalten (mit Symbolen oder Bildern) •Isolierung, Hofverbot •Pausenaufsicht informieren 	<ul style="list-style-type: none"> •Klare Verhaltensregeln •Verstärkerprogramm •Verträge •Sitzordnung •Individuelle Aufgaben (Erfolgserlebnisse) •Zeitweise Doppelbesetzung (Beobachtung) •Problem in der Klasse thematisieren •Schutz der anderen Schüler betonen 	<ul style="list-style-type: none"> •In andere Klasse schicken (vorher schon planen) •Klare Verhaltensregeln (Bilder, Symbole) •Verhalten spiegeln •Schulstrafen konsequent durchsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> •Kollegiale Fallbesprechung •Absprachen mit allen beteiligten Lehrkräften 	<ul style="list-style-type: none"> •Kontakt mit dem Elternhaus, Klären ob Kooperation möglich •Absprachen mit den Eltern •Auch positive Rückmeldungen geben •Jugendamt (von Erziehungsbeistand bis zur Heimunterbringung) •Sonstige Stellen (z. B. Hort)

3.9 Leistungsverweigerung

Der Übergang von schlampig / verwehrlostem Verhalten zur Verweigerung ist fließend.

Schüler verhält sich	Prävention in der Pause	Prävention im Unterricht	Reaktionen im Unterricht	Schule / Kollegium	Elternarbeit, außerschulisch
<p>verweigert Leistung</p> <p>Wichtig ist die Klärung der Ursache (z. B. Überforderung oder Unterforderung, aktuelle familiäre Problematik oder Klassenklima), will der Schüler Zuwendung ?</p>	<ul style="list-style-type: none"> •Ruhezone (bewusstes Ausruhen und Kraftschöpfen in der Pause) •Angebote in der Pause 	<ul style="list-style-type: none"> •Selbstwertsteigerung •Positive Verstärker •Anreize schaffen •Stärken betonen (z. B. auch öffentlich machen) •Tätigkeitswechsel •Passung (Über- und Unterforderung vermeiden) •Differenzierung und Individualisierung •Offene Unterrichtsformen •Vertrauensbasis aufbauen 	<ul style="list-style-type: none"> •Auszeit ermöglichen (vorher ausmachen) •Folgen vorher schon bekannt geben •Positive Zuwendung •Nicht dramatisieren (zumindest nicht am Anfang), evtl. ignorieren •Klare Konsequenzen, •Tokensystem •Minimale Anforderungen stellen 	<ul style="list-style-type: none"> •Kooperation der Lehrkräfte hinsichtlich des grundsätzlichen Umgangs •Absprachen •Unterrichtsschienen •Zeitweisen Lehrerwechsel ermöglichen 	<ul style="list-style-type: none"> •Ständiger Kontakt mit den Eltern •Übereinkünfte festlegen, z. B. Belohnungen durch die Familie •Anreize schaffen •Hausaufgabenbetreuung •Abklärung durch Fachkräfte (Psychologen, Ärzte) •Erziehungsberatungsstelle

Auszug aus der VSO § 73

§ 73 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

- (1) 1Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. 2Bereitet sich ein Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligt er sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, soll dies die Lehrkraft den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen. 3Daneben kann eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft angeordnet werden; die Anordnung ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) 1Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. 2Eine Ordnungsmaßnahme kann auch wiederholt getroffen werden.
- (3) 1Die Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4, 5 und 6 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. 2Die Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 BayEUG kann erst getroffen werden, wenn eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 oder 5 BayEUG keinen Erfolg gezeigt hat.
- (4) 1Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts schriftlich mitgeteilt. 2Beim Ausschluss vom Unterricht, bei der Zuweisung an eine andere Schule, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen. 3Bei Androhung der Entlassung und bei Entlassung sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Pflichtverletzung, das Recht zur Äußerung nach Art. 86 Abs. 8 Satz 1 BayEUG und das Antragsrecht nach Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG zu unterrichten.
- (5) Bedeutet das Verbleiben an der Schule eine ernsthafte Gefahr für den Unterricht oder für die sittliche Erziehung der Mitschüler, so schlägt der Schulleiter beim Jugendamt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) vor; das Staatliche Schulamt ist hiervon zu verständigen.
- (6) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

[Hinweis:

zu Abs. 1 siehe Art. 86 (10) BayEUG;
zu Abs. 2 siehe Art. 86 (2) BayEUG,
zu Abs. 3 siehe Art. 86 (4) BayEUG,
zu Abs. 4 siehe Art. 86 (10) BayEUG,
zu Abs. 5 siehe Art. 86 (3) BayEUG,
zu Abs. 6 siehe Art. 86 (3) BayEUG.]

(Fortsetzung nächste Seite)

Auszug aus dem BayEUG Art. 86

Art. 86 Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

(2) 1 Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch die Lehrkraft oder den Förderlehrer,
 2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter,
 3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter,
 4. der Ausschluss in einem Fach für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter,
 5. der Ausschluss vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage, durch den Schulleiter,
 6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr durch die Lehrerkonferenz,
 - 6a. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres bei Hauptschulen und Hauptschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. bei Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 7. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch die Schulaufsichtsbehörde,
 8. die Androhung der Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz,
 9. die Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz (Art. 87),
 10. der Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten durch das zuständige Staatsministerium (Art. 88).
- 2 Eine Ordnungsmaßnahme in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(3) 1 Andere als die in Absatz 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche sind nicht zulässig. 2 Körperliche Züchtigung ist nicht zulässig.

(4) ¹ Gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sind die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 und 6a nicht zulässig. ² Gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen sind die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 8 bis 10 nicht zulässig. ³ Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 8 und 9 sind jedoch gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen zulässig, die die Hauptschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen.

(Fortsetzung nächste Seite)

Fortsetzung: Art. 86 Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

(5) ¹ Die Ordnungsmaßnahme der Versetzung in eine Parallelklasse (Absatz 2 Nr. 3) kann auch neben den Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 6a und 8 angewandt werden. ² Im Fall einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 6, 6a oder Nr. 8 entscheidet über eine zusätzliche Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 die Lehrerkonferenz.

(6) ¹ Bei einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a kann die Schulaufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch, auch entscheiden, dass

1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,
2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist,
3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.

² Die Entscheidung nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 erfolgt auf Antrag der Lehrerkonferenz. ³ Sie setzt voraus, dass das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder im Fall des Satzes 1 Nr. 2 eine solche Beeinträchtigung im Berufsschulunterricht zu erwarten wäre. ⁴ Art. 88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵ Die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte sind von der Lehrerkonferenz vor der Antragstellung gutachtlich zu hören; die Stellungnahme ist der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Antrag zu übermitteln.

(7) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 4 sind nur zulässig, wenn der Schülerin oder der Schüler durch schwere oder wiederholte Störung des Unterrichts in diesem Fach, Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 6 bis 10 sind nur zulässig, wenn der Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat.

(8) Außerschulisches Verhalten darf Anlass einer Ordnungsmaßnahme nur sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

(9) ¹ Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen können schulische Beratungsfachkräfte hinzugezogen werden. ² Es ist der Schülerin bzw. dem Schüler, bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 3 bis 10 zusätzlich auch den Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers, Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 6a bis 10 auf Antrag persönlich in der Lehrerkonferenz. ³ Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten können eine Lehrkraft ihres Vertrauens einschalten. ⁴ Bei der Einleitung des Anhörungsverfahrens sind die Berechtigten auf das Antragsrecht nach Satz 1 und die Möglichkeiten nach Satz 2 hinzuweisen.

(Fortsetzung nächste Seite)

Fortsetzung: Art. 86 Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

(10) ¹ Bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 6, 7 und 8 wirkt auf Antrag eines Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers der Elternbeirat mit. ² Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen. ³ Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen; im Fall der Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 7 ist die Stellungnahme des Elternbeirats dem Vorschlag der Lehrerkonferenz an die Schulaufsichtsbehörde beizufügen.

(11) ¹ Vor Erlass von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a und Abs. 6 übermittelt die Schulleitung bzw. die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Lehrerkonferenz nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a bzw. deren Antrag nach Abs. 6 Satz 2 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; bei Maßnahmen nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 teilt die Schulaufsichtsbehörde dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seinen Entschluss zur Verkürzung der Berufsschulpflicht mit. ² Dessen Einvernehmen gilt als erteilt, wenn er nicht binnen der Frist nach Satz 3 widerspricht. ³ Die Frist beträgt bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a zwei Wochen, bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 6 vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1.

(12) ¹ Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a und die Beendigung der Schulpflicht nach Abs. 6 nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, des Elternbeirats, wenn dieser nach Abs. 10 an der Ordnungsmaßnahme mitgewirkt hat, und der schulischen Beratungsfachkräfte aufheben, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, die erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler nicht mehr ein den Ausschluss bzw. die Beendigung der Schulpflicht begründendes Verhalten zeigen wird. ² Die Beendigung der Berufsschulpflicht ist aufzuheben, wenn ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen wird und eine Berufsschulpflicht nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 besteht.

(13) ¹ Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit von Schülerinnen bzw. Schülern oder Lehrkräften, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler längstens bis zur Vollziehbarkeit einer Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule, eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann, auch bei bestehender Schulpflicht vom Besuch der Schule ausschließen, sofern die Gefahr nicht anders abwendbar ist. ² Die Schulaufsichtsbehörde, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Polizei, die Erziehungsberechtigten und die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte sind unverzüglich zu informieren. ³ Wird wegen desselben Sachverhalts auch eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5, 6 oder 6a getroffen, soll die Zeit des Ausschlusses vom Schulbesuch nach Satz 1 auf die Dauer der Ordnungsmaßnahme angerechnet werden.

(14) Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 10 sowie gegen Maßnahmen nach Abs. 13 Satz 1 entfällt.

(Fortsetzung nächste Seite)

Fortsetzung: Art. 86 Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

(15) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen, insbesondere bei der Anhörung der Beteiligten und bei der Feststellung des Sachverhalts, sowie sonstigen Erziehungsmaßnahmen zu regeln; als Erziehungsmaßnahme kann bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft vorgesehen werden.

Anhang C

Stefan Ermel, Lehrer und Staatl. Schulpsychologe

Früherfassung von Schülern mit Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten und von Problemklassen

Anfang November (gegebenenfalls früher)

Pädagogische Konferenzen **1/2, 3/4, 5/6, 7/8/9**

(je nach Problemlage und schulischer Situation auch Jahrgangsstufenkonferenz, jahrgangsstufenübergreifende Konferenz, Schulstufenkonferenz)

- ❖ Sichtung der Schülern mit Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten („alte Bekannte“ und „neue Fälle“)
- ❖ (Fall-)Besprechung, evtl. unter Beiziehung des Beratungslehrers der Schule, der Schulleitung, des zuständigen Schulpsychologen
- ❖ Kooperationskontakte zum Förderzentrum (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst)

Anfang Februar (vor dem Zwischenzeugnis!)

Pädagogische Konferenzen **(wie oben)**

- ❖ gegenseitige Rückmeldung über bereits betreute oder sich in Betreuung befindende Schüler (bzw. über die Schulentwicklung der von Schwierigkeiten bedrohten Schüler)
- ❖ evtl. Sichtung weiterer Schüler (z.B. auf Grund sich abzeichnender Schulschwierigkeiten - Notenbild und Bemerkungen im Zwischenzeugnis)

Mitte bis Ende Juni

Pädagogische Konferenzen **(wie oben)**

(gegebenenfalls unter Einbeziehung von aufnehmenden Schulen - z.B. bei Wechsel von der Grundschule in die Hauptschule am Ende der 4. Klasse)

- ❖ Rückblick und Vorklärung bzw. Sichtung von „Problemschülern“ und/oder „Problemklassen“ im Hinblick auf das neue Schuljahr
- ❖ Diskussion und Entscheidung über mögliche (schul)organisatorische Maßnahmen: Klassenbildung, Stundenplangestaltung, Lehrerzuweisung, Zuweisung von Stunden zur pädagogischen Differenzierung, Arbeitsgemeinschaften, usw.

Ganz wesentlich für die Effektivität der Hilfen/Maßnahmen ist der permanente Informationsfluss zwischen den von „Problemschülern“ und/oder „Problemklassen“ betroffenen Lehrkräften (= das „Dranbleiben“ am Problem, am Einzelfall).

Anhang D

ADRESSENVERZEICHNIS

Name		Anschrift	Kontakt
Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach - Soziale Beratungsstelle	4	Bahnhofsplatz 11 91522 Ansbach	(0981) 97168-0 betreuungen@caritas-ansbach.de
Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband Ansbach e.V.	4	Flurstraße 19 91555 Feuchtwangen	(09852) 615510 (09852) 615639 (Fax) dksb-ansbach@t-online.de
Eltern-, Jugend und Familienberatungsstelle (EB)	4	Kronacherstraße 8 91522 Ansbach	(0981) 468777 eb.stelle@landratsamt-ansbach.de
Erzdiözese Bamberg - Beratungsstelle für Ehe-, Familie- und Lebensfragen	4	Bischof-Meiser-Str. 21 91522 Ansbach	(0981) 2349 efl.ansbach@gmx.de
Diakonische Werk Ansbach e.V. - Ehe-, Lebens- und Familienberatung	4	Karolinenstraße 29 91522 Ansbach	(0981) 96906-14 info@diakonie-ansbach.de
Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters am Bezirksklinikum Ansbach	4	Feuchtwanger Straße 38 91522 Ansbach	(0981) 4653-1870 (0981) 1877 (Fax) institutsambulanz- KJPP@bezirk.mittelfranken.de
Interessengemeinschaft therapeutisches Reiten und Behindertensport e.V. Heilpädagogische Tagesstätte und Therapiebereich ambulant	4	Larrieden 40 91555 Feuchtwangen	(09857) 1743 igthr@gmx.de

ADRESSENVERZEICHNIS - Fortsetzung

Name		Anschrift	Kontakt
Landratsamt Ansbach - Amt für Jugend und Familie	4	Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach	(0981) 468-0 jugendamt@landratsamt-ansbach.de
Mobiler Sonderpädagogischer Dienst	3		über die Schulleitung
Rauhreif – Beratungsstelle Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch e.V.	4	Postfach 2042 91514 Ansbach	(0981) 98848 (0981) 9531852 (Fax) Rauhreif@ansbach.org
Sonnenhof- Kinder- u. Jugendhilfeverbund	4	St. Ulrich 12 91555 Feuchtwangen	(09852) 6774-0 sonnenhof-feuchtwangen@t-online.de
Staatliche Schulberatungsstelle für Mittelfranken	3	Sulzbacher Straße 45 90 489 Nürnberg	(0911) 58 676-10 (0911) 58 676-15 (Fax) sbmfr@t-online.de
Leiter der Dienststelle: Dr. Roland Storath			(0911) 58 676-12
Staatliche Schulpsychologen	3	Henry – Dunant - Str. 10 91522 Ansbach	(0981) 48799-0 (0981) 48799-30 (Fax) oder –31 (Fax) schupsy@landratsamt-ansbach.de
Staatliches Schulamt in der Stadt und im Landkreis Ansbach	3	Henry – Dunant - Str. 10 91522 Ansbach	(0981) 48799-0 (0981) 48799-30 (Fax) oder –31 (Fax) schulamt@landratsamt-ansbach.de
Stadt Ansbach - Jugendamt	4	Nürnberger Straße 32 91522 Ansbach	(0981) 51-0 jugendamt@ansbach.de